



Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Bereich Zentrale Dienste -  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

## **Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)** für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 02/2017  
Datum: 11.08.2017

Inhalt

Seite 11

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
- Öffentliche Bekanntmachung Offenlage Entwurf Teilfortschreibung Einzelhandelskonzept
- Bekanntmachung der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.frankenthal.de/amtsblatt](http://www.frankenthal.de/amtsblatt).

## **Bekanntmachung** **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum **19. Deutschen Bundestag**  
am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Frankenthal (Pfalz)

wird in der Zeit von Montag, 4. September 2017, bis Freitag, 8. September 2017,

während der allgemeinen Öffnungszeiten

bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 2,7, Bereich Zentrale Dienste, Zimmer 212,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei (bitte den Seiteneingang des Rathauses benutzen). Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am Freitag, 8. September 2017, bis 12.30 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Bereich Zentrale Dienste, Rathausplatz 2-7, Zimmer 210, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

### **Sonntag, 3. September 2017**

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 207 Ludwigshafen/Frankenthal durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

**bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr,**

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular steht im Internet unter [www.frankenthal.de/Stadt und Bürger/Politik/Wahlen/Bundestagswahl2017](http://www.frankenthal.de/Stadt%20und%20B%C3%BCrger/Politik/Wahlen/Bundestagswahl2017)

zur Verfügung.

Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse:

[briefwahl@frankenthal.de](mailto:briefwahl@frankenthal.de)

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)  
Frankenthal, den 03.08.2017

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

---

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat am 05.04.2017 in öffentlicher Sitzung wie folgt beschlossen:

1. Dem Entwurf der Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung und die Abstimmung mit SGD, Regionalplanung und IHK durchzuführen

3. Die Verwaltung wird im Zuge der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes eine Bürgerbeteiligung durchführen.

#### Anlass und Ziel der Teilfortschreibung

Die Stadt Frankenthal hat der Einzelhandelskonzeption durch die Fortschreibung von 2012 per Gremienbeschluss einen verbindlichen Charakter verliehen. Aufgrund des raschen Wandels der Einzelhandelslandschaft und verschiedener neuer Vorhaben in Frankenthal ist eine erneute Überarbeitung erforderlich geworden. Die vorliegende Teilfortschreibung behandelt vorrangig die Neuansiedlung, Änderung und/oder Verlagerung von Einzelhandelseinrichtungen für Waren des periodischen Bedarfs in der Kernstadt Frankenthal.

Zentrales Ziel der Teilfortschreibung ist es daher, Entscheidungsgrundlagen für die Stadt Frankenthal zur Standortfindung und Dimensionierung von Lebensmittelmärkten in der Kernstadt Frankenthal zu erarbeiten und konkrete Empfehlungen für die Dimensionierung und Sortimentsgestaltung des geplanten neuen Einzelhandelsstandortes „KBA-Gelände“ an der Lambsheimer Straße zu erarbeiten. Dabei sind die Ziele und Grundsätze des LEP IV für großflächigen Einzelhandel zu beachten.

#### Offenlage

Der Entwurf der Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (Fassung vom 02.03.2017) wird in der Zeit

**vom 21.08.2017 bis einschließlich 22.09.2017**

beim Bereich Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung und -entwicklung, Neumayerring 72, Flur der 3. Ebene vor den Zimmern 3.21 – 3.22, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird geboten zu den üblichen Dienststunden (Mo-Mi 08:30-12:00 und 14.00-16.00 Uhr, Do 08:30-12:00 und 14:00-18.00 Uhr, Fr. 08:30-12:30 Uhr) bei der Abteilung Stadtplanung und -entwicklung, außerdem können Anregungen zum Planentwurf schriftlich abgegeben werden.

Der Entwurf der Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes ist zudem unter [www.frankenthal.de/Aktuelles](http://www.frankenthal.de/Aktuelles) abrufbar.

Frankenthal (Pfalz), den 07.08.2017  
Stadtverwaltung

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

Am Dienstag, den 15.08.2017, **17:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Neumayerring 72**, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses statt.

Frankenthal (Pfalz), 11.08.2017  
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

### **Tagesordnung**

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Bebauungsplan "Sondergebiet Lebensmittelmarkt Wormser Straße" Nr. 47: Aufstellungsbeschluss
2. Lärmaktionsplanung 2018 an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes, 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung
3. Neubau einer Bike-, Park- und Ride-Anlage am Haltepunkt Süd, Ergänzung zur Änderung zum Baubeschluss, Projekt Nr.: 5060
4. Ablösevertrag über die Entwicklungspflege in "Eppstein, Industriegebiet Am Römig, 2. Abschnitt"
5. Ergänzungsvereinbarung zur Interkommunalen Vereinbarung zwischen den Städten Frankenthal (Pfalz) und Ludwigshafen am Rhein zur Gewerbeflächenentwicklung Ludwigshafen-Frankenthal "Nördlich A 650" und "Am Römig"
6. Fällung einer Baumreihe von 24 Säulenpappeln am CongressForum Frankenthal
7. Tätigkeitsbericht des Fahrradbeauftragten  
Hier: Anfrage der Stadtratsfraktion Die Grünen/Offene Liste

II. Nichtöffentliche Sitzung

- . Bauangelegenheiten

III. Öffentliche Sitzung

- . Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung